

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	3
1. LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN, ZIVILBLINDE UND GEHÖRLOSE	4
2. ALLGEMEINE STATISTISCHE DATEN ZUM JAHR 2007	8
2.1. Leistungsempfänger	8
2.2. Finanzielle Leistungen	9
a. Renten für Vollinvaliden	
b. Renten für Teilinvaliden	
c. Begleitzulagen für Vollinvaliden, minderjährige Zivilinvaliden und für jene, die das 65. Lebensjahr überschritten haben	
d. Renten für Vollblinde	
e. Renten für Teilblinde	
f. Renten für Gehörlose	
g. Begleitgeld und Ergänzungszulage für Vollblinde	
h. Sonderzulage und Ergänzungszulage für Teilblinde	
i. Kommunikationszulage für Gehörlose	
2.3. Ausgaben	13
2.4. Neue Auszahlungen	14

2.5. Trendanalyse	15
3. ORDENTLICHE TÄTIGKEIT DES AMTES	17
3.1. Tätigkeiten	17
3.1.2. Rückblick Zeitraum 2001 - 2007	18
3.2. Arbeitsabläufe und Bearbeitungsdauer: von der Feststellung der Zivilinvalidität bis zur Auszahlung der Leistungen	18
3.3. Auszahlungen mittels Postanweisungen, Bankgutschriften und Rückbuchungen	20
3.4. Sitzungen der Verwaltungskommission	22
3.5. Rekurse	23
3.6. Auszahlung von Leistungen an Erben	24
3.7. Neuerungen	25
3.7.1 Neue Berechnung des Einkommens aus Arbeit der Teilinvaliden	
3.7.2 INFO SMS	
4. KONTROLLEN	27
5. VERGLEICH ZWISCHEN DEN AUTONOMEN PROVINZEN BOZEN UND TRIENT SOWIE DER REGION VALLE D'AOSTA	29
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	31

EINLEITUNG

Mit diesem Bericht will man in einer knappen und auf das Wesentliche beschränkten Beschreibung die Tätigkeiten und die finanziellen Leistungen des Amtes für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden, mit besonderem Augenmerk auf das Jahr 2007, vergegenwärtigen.

Dieser Jahresbericht bezweckt zum einen, die Arbeit in diesem Bereich in Zahlen und Statistiken zu kleiden, zum anderen soll er eine Grundlage für die Arbeit zukünftiger Jahre darstellen, indem er Entwicklungen und Trends aufzeigt.

Unter Zuhilfenahme der Zahlen, Schaubilder und Tabellen soll ein klarer Einblick in die Realität ermöglicht werden. Sodann kann auch ein Vergleich mit den Situationen in der Provinz Trient und der Region Valle d'Aosta angestellt werden.

Es wurde versucht, diesen Bericht klar, übersichtlich, systematisch und einfach zu gestalten. Er sollte somit sowohl für Fachleute, als auch für Interessierte, eine wertvolle Informationsquelle darstellen.

LEISTUNGEN FÜR ZIVILINVALIDEN, ZIVILBLINDE UND GEHÖRLOSE

In Südtirol wird die finanzielle Unterstützung der Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlose durch das Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46, mit dem Titel "Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und die Gehörlosen", geregelt.

Ziel des Landesgesetzes vom 21.08.78 Nr. 46 ist es, jenen Menschen eine finanzielle Unterstützung zu geben, welche aufgrund eines spezifischen Ansuchens an eine von der Landesregierung ernannte Ärztekommision als Zivilinvaliden, Zivilblinde oder Gehörlose anerkannt wurden.

Diese Regelung schließt ausdrücklich Kriegs-, Arbeits- und Dienstinvaliden aus, da für Empfänger dieser Renten, aufgrund des Sachverhaltes, andere Gesetze gelten.

Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller, neben der anerkannten Zivilinvalidität, italienischer Staatsbürger oder Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein und den Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols haben.

Nicht – EU Bürger haben das Recht die Leistungen zu beziehen, sofern sie eine Aufenthaltsgenehmigung (permesso di soggiorno) haben. Im restlichen Italien zahlt das NISF Leistungen der Zivilinvalidität ausschließlich an Nicht – EU Bürger mit Aufenthaltskarte (carta di soggiorno).

Die vom obgenannten Landesgesetz vorgesehenen Fürsorgeleistungen kommen mit der Gewährung (Zahlung) von finanziellen Unterstützungen zum Ausdruck. Es handelt sich dabei um:

- DIE RENTEN, welche sowohl für die Zivilinvaliden als auch für die Zivilblinden und Gehörlosen vorgesehen sind und einer Einkommens- und Altersgrenze unterliegen.
- DAS BEGLEITGELD/DIE ZULAGEN, welche für alle drei Arten von Invalidität vorgesehen ist/sind und *allein aufgrund der Behinderung gewährt* wird/werden. Eine eventuelle Zubilligung unterliegt weder einer Einkommens- noch einer Altersgrenze.
- DIE ERGÄNZUNGSZULAGE, welche nur für die Zivilblinden vorgesehen ist und *nur aufgrund der Blindheit gewährt wird* und weder einer Einkommens- noch einer Altersgrenze unterliegt.

Die Beträge der finanziellen Fürsorgeleistungen werden alljährlich automatisch jenen angeglichen, die aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Staatsebene festgesetzt werden.

Die Leistungsempfänger selbst können in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Ausschlaggebend für diese Unterscheidung sind Art und Grad der Invalidität:

VOLLINVALIDEN (Invaliditätsgrad: 100% - mit oder ohne Begleitgeld)
können folgende Leistungen beziehen:- Rente (Alter: von 18 bis 65);

- Begleitgeld (wird jenen Personen gewährt, die sich nicht selbst versorgen können und einer Begleitung bedürfen - Altersgrenze nicht vorgesehen).

TEILINVALIDEN (Invaliditätsgrad: von 74 – 99%)

können beziehen: - Rente (Alter: 0 bis 65);

VOLLSTÄNDIG BLINDE (100% Blindheit)

können beziehen: - Rente (keine Altersgrenze vorgesehen);
- Begleitgeld;
- Ergänzungszulage für vollständig Blinde;

BLINDE MIT RESTSEHVERMÖGEN (mit Restsehvermögen an beiden Augen von nicht mehr als einem Zwanzigstel)

können beziehen: - Rente (keine Altersgrenze vorgesehen);
- Sonderzulage;
- Ergänzungszulage;

GEHÖRLOSE

können beziehen: - Rente (Alter: von 18 bis zum Tode);
- Kommunikationszulage.

Die verschiedenen hier genannten Leistungen sind teils miteinander vereinbar, das heißt, dass sie bei entsprechenden allgemeinen „gesundheitlichen“ und finanziellen Voraussetzungen auch

gleichzeitig an ein und dieselbe Person ausgezahlt werden können. In diesen Fällen spricht man von „MEHRFACHBEHINDERUNG“.

Es handelt sich also um gehörlose und invalide, oder blinde und invalide, oder blinde und gehörlose Personen. Diesen Betroffenen kann die Behinderung in beiden Kategorien anerkannt werden, sodass sie zum Beispiel die Rente für Invaliden und gleichzeitig auch jene für Blinde beziehen. Dabei muss jedoch für jede Behinderung der gesetzlich vorgesehene Mindestprozentsatz zur Anerkennung einer einzelnen Invalidität zuerkannt werden.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch auf die Tatsache verwiesen werden, dass die laut Landesgesetz Nr. 46/78 vorgesehenen Leistungen **reine Fürsorgeleistungen** sind, die nicht aufgrund von früher geleisteten Beitragszahlungen ausgezahlt werden; sie sind daher weder steuerbar noch übertragbar, d.h. sie können nicht auf Erben übertragen werden.

ALLGEMEINE STATISTISCHE DATEN ZUM JAHR 2007

2.1. LEISTUNGSEMPFÄNGER

Am 31.12.2007 hatten insgesamt **11.951** Personen Leistungen aufgrund des L.G. Nr. 46/78 erhalten.

Es handelte sich dabei um:

- 10.952 Zivilinvaliden (8.901 Voll- und 2051 Teilinvaliden);
- 698 Zivilblinde (210 Voll- und 488 Teilblinde);
- 301 Gehörlose

(siehe **Schaubild Nr. 1** am Ende des Kapitels).

Von diesen haben 296 „mehrfach behinderte“ Personen (z.B. Zivilinvaliden, die gleichzeitig zivilblind sind), doppelte Leistungen bezogen. Für 943 Invaliden wurde ein Vormund bestellt, dessen Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Interessen des Begünstigten zu vertreten und somit in seinem Interesse zu handeln.

Für 83 Invaliden wurde ein Sachwalter ernannt. Von den insgesamt 11.951 Leistungsempfängern waren 678 minderjährig. Es handelte sich dabei um:

- 290 Voll- und 351 Teilinvaliden;
- 9 Voll- und 9 Teilblinde;
- 19 Gehörlose.

Die Anzahl der finanziellen Leistungsempfänger ist im Vergleich zum Jahr 2006 um 533 Personen gesunken.

2.2. GELDLEISTUNGEN

Es ergibt sich ein noch klareres Gesamtbild, wenn man die Anzahl der ausgezahlten Leistungen analysiert, anstatt nur die Anzahl der Leistungsempfänger zu berücksichtigen, da diese Inhaber mehrerer Leistungen sein können, wie z.B. im Falle einer „mehrfach behinderten“ Person.

Am 31.12.2007 entsprachen den 10.951 betreuten Zivilinvaliden 12.150 Leistungen (=1,10 Leistungen pro Person), den 301 Gehörlosen 489 Leistungen (=1,62 L/Pax) und den 698 Blinden 1.890 Leistungen (=2,71 L/Pax).

Insgesamt wurden monatlich 14.529 Leistungen für 11.951 Leistungsempfänger ausgezahlt, das ist ein mathematischer Durchschnitt von 1,21 Leistungen pro Person (siehe **Schaubild Nr.2+ 3**).

Und zwar:

a. Rente für Vollinvaliden

Im abgelaufenen Jahr wurden 2.089 Renten für Vollinvaliden ausgezahlt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme von 1,90%. 2006 waren es nämlich 2.050 Rentenzahlungen.

b. Rente für Teilinvaliden

Im Jahre 2007 wurden 2.051 Renten für Teilinvaliden ausgezahlt. Im Vergleich zum Jahre 2006 ist eine Abnahme von 1,98% zu verzeichnen, da es seinerzeit 2.011 Rentenzahlungen an Teilinvaliden waren.

c. Begleitzulage für Vollinvaliden

Im Jahre 2007 wurden 8.010 Begleitzulagen für Vollinvaliden gewährt. 2006 waren es 7.568 Begleitzulagen (+ 5,84%).

Allerdings ergeben sich Unterschiede bei Bezügen von Begleitzulagen in den verschiedenen Altersgruppen:

- Die Begleitzulagen zugunsten der Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben sind von 5.833 im Jahre 2006 auf 6.247 im Jahre 2007 gestiegen (+ 7,09%);
- Die Begleitzulagen zugunsten der Zivilinvaliden im Alter zwischen 18 und 65, sind von 1.735 im Jahre 2006 auf 1.773 im Jahre 2007 gestiegen (+2,19%) (siehe **Schaubild Nr. 8**);
- Die Begleitzulagen zugunsten der minderjährigen Zivilinvaliden sind von 287 im Jahre 2006 auf 290 im Jahre 2007 gestiegen.;

d – Renten für Blinde und Gehörlose

Bei den Renten ist folgende Entwicklung festzustellen:

- Renten für Vollblinde: im Jahre 2007 waren es 139 Einheiten (2006: 131);

e.- Renten für Blinde mit Restsehvermögen: im abgelaufenen Jahr 2007 wurden 356 Renten ausgezahlt. 2006 waren es 343;

f.- Renten für Gehörlose: in den Jahren 2006 und 2007 wurde diese Rente für 188 Betroffene gewährt.

g. - Begleitzulagen und Ergänzungszulagen für Vollblinde: Der Zahl von 202 Begünstigten im Jahre 2006 stehen 210 im Jahr 2007 gegenüber;

h. - Sonderzulage und Ergänzungszulage für Teilblinde: 467 bzw. 468 Personen erhielten diese Leistungen im Jahr 2006, 2007 waren es 487 und 488;

i. - Die Kommunikationszulage für Gehörlose: im abgelaufenen Jahr erhielten 301 Personen diese finanzielle Unterstützung (2006 waren es 303).

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine weitere Besonderheit verwiesen, die die sog. erhöhte Rente betrifft. Diese Leistung steht nur jenen Betroffenen zu, welche ein bestimmtes gesetzlich vorgesehenes Alter haben und deren Gesamteinkommen, (das persönliche sowie jenes des Ehepartners, sofern sie nicht gesetzlich und tatsächlich getrennt sind), bestimmte gesetzliche Grenzen nicht überschreitet.

Im Jahre 2007 belief sich dieser Mindestbetrag auf 559,91 Euro. Wenn ein Zivilinvalid, ein Zivilblinder oder Gehörloser laut Einkommenserklärung diesen Mindestbetrag nicht erreicht hatte, wurde diesem die erhöhte Rente gewährt.

Im Jahre 2007 erhielten 64 Personen diese Art von Rente.

Durch das **Schaubild Nr. 4** kann, ein grafischer Überblick über die allgemeine Zunahme der veranlassten Zahlungen gewonnen werden.

2.3. DIE AUSGABEN

Im Laufe des Jahres 2006 wurden aufgrund des L.G. 46/78 76.291.053,70 Euro ausgezahlt.

Die Auszahlungen dieses Bruttobetragtes wurden – zu den vorgegebenen Fälligkeiten – mittels Ausstellung von 39.666 Postanweisungen und 100.149 Einzahlungen auf Bankkonto getätigt. Die Bankgutschriften dürfen nur zu Gunsten des Invaliden erfolgen, d.h. das Konto darf ausschließlich auf denselben lauten.

Sollten Berechtigte vor dem Auszahlungstermin versterben oder werden die Zahlungen aus anderen Gründen zu Ungunsten des Betroffenen widerrufen, so kommt es zu Rückbuchungen.

Der Gesamtbetrag dieser Rückbuchungen belief sich im Jahre 2007 auf insgesamt 914.059,43 Euro. Zieht man diesen Betrag von dem obgenannten Bruttobetrag ab, so wurden zu Gunsten der Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen im Lande Zahlungen von insgesamt 75.376.994,27 Euro netto gewährt.

Im Jahre 2006 waren es 73.052.312,21 Euro Nettogesamtzahlungen. Die Mehrausgaben belaufen sich auf 2,3 Millionen Euro. Somit kann von einer prozentualen Erhöhung von 3,18% (siehe **Schaubild Nr. 5+6**) gesprochen werden.

Die jährliche Nettoausgabe pro Leistungsempfänger im Jahre 2007 beträgt somit 6.307,17 Euro.

Es ist eine Verminderung von 1,41% im Vergleich zum Jahr 2006 zu beobachten, in welchem 6.397,97 Euro pro Leistungsempfänger ausgegeben wurden (siehe **Schaubild Nr. 7**).

Was die Ausgaben je nach Art der Leistung betrifft, siehe **Schaubild Nr. 9**.

2.4. NEUE AUSZAHLUNGEN

Im Laufe des Jahres 2007 haben 2.487 Personen erstmals das Anrecht auf finanzielle Leistungen erworben.

Davon sind

2.408 Zivilinvaliden,

76 Zivilblinde,

3 Gehörlose.

Es kam zu:

1.631 Einstellungen von Auszahlungen wegen Ablebens des Leistungsempfängers

332 Einstellungen aus anderen Gründen.

Es zeigt sich teilweise eine Konsolidierung, was die jährliche Zunahme der Leistungsempfänger betrifft, wobei bei den einzelnen Leistungen unterschiedliche Trends zu beobachtet werden können. (*siehe 2.5 Trendanalyse*).

2.5. TRENDANALYSE

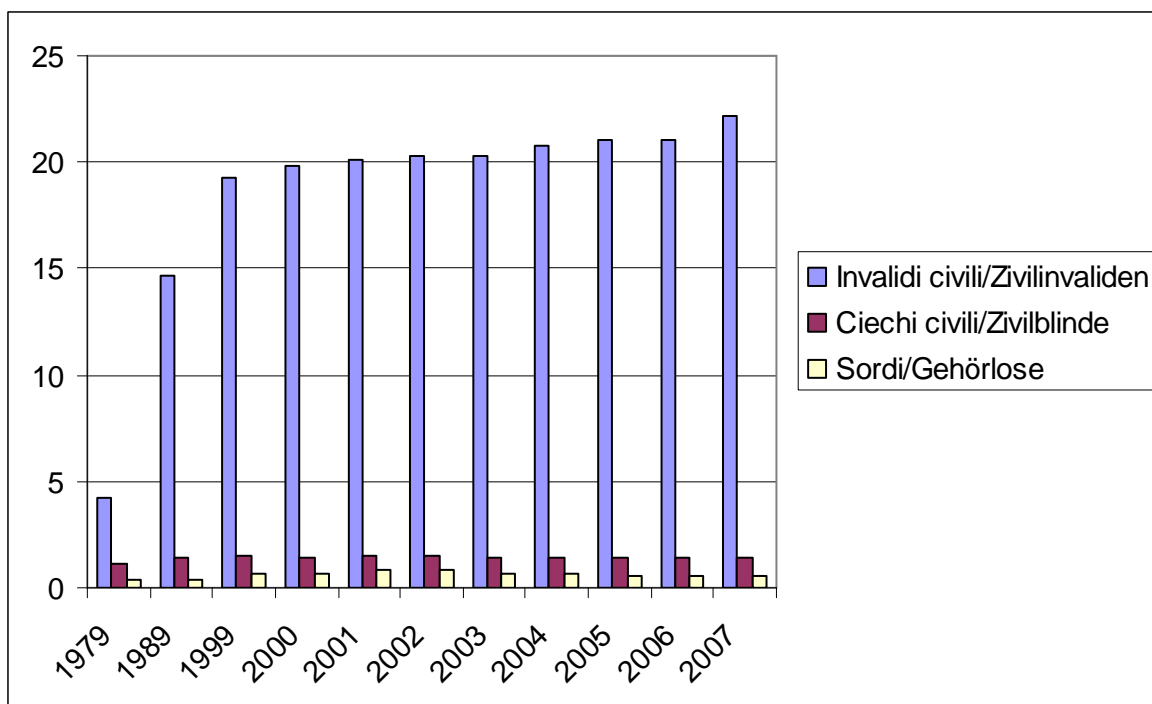
Bei einer zahlenmäßigen Analyse der Leistungsempfänger des Jahres 2007, lässt sich bei den Zivilinvaliden eine Zunahme von 507 Anspruchsberechtigten (+4,85%) feststellen. Was die Zivilblinden und die Gehörlosen betrifft, gab es keine bedeutende Änderungen, da es im abgelaufenen Jahr 18 Zivilblinde (+2,68%) mehr und 2 Gehörlose (-0,66%) weniger als im Jahre 2006 gab.

Es gilt jedoch einen Trend besonders hervorzuheben: die offensichtlich zunehmende Alterung der Bevölkerung.

Am 31.12.2007 lebten in der Provinz Bozen 493.910 Personen. Davon sind 84.744 Personen der Altersgruppe der über 65-jährigen (=17,15%) zuzuordnen. 6.247 Personen dieser Altersgruppe waren Zivilinvaliden. Mit dem **Schaubild Nr. 8** wurde versucht, dieses Phänomen grafisch darzustellen.

Aus der Beobachtung der nunmehr fast 30 Jahre, in welchen das Landesgesetz 46/78 angewandt wurde, lässt sich ableiten, dass seit dem Jahr 1979 die Anzahl der Leistungsempfänger konstant zugenommen hat und immer noch zunimmt, auch wenn man seit 1999 von einem relativen Trend zur Konsolidierung sprechen kann. Damit meint man, dass darauf folgende Änderungen sich in Grenzen halten (siehe folgendes Schaubild).

TABELLA B	1979	1989	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Invalidi civili/Zivilinvaliden	4,2	14,7	19,3	19,8	20,1	20,3	20,3	20,8	21,02	21,04	22,17
Ciechi civili/Zivilblinde	1,1	1,4	1,5	1,4	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Sordi/Gehörlose	0,4	0,4	0,7	0,7	0,8	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6



ORDENTLICHE TÄTIGKEIT DES AMTES

3.1. TÄTIGKEITEN

Die Effizienz und die Genauigkeit bei der Arbeit sind derzeit dank der Automatisierung des Amtes besonders hoch. Bei der Tätigkeit des Amtes handelt es sich nicht ausschließlich um Routinearbeit, zumal jedem Antrag ein individueller Sachverhalt zugrunde liegt.

Die Ärztekommisionen, welche in jedem Sanitätsbetrieb tätig sind, sind für die Feststellung der Zivilinvalidität zuständig. Zur Feststellung der Zivilblindheit und Gehörlosigkeit ist eine multizonale Ärztekommision im Sanitätsbetrieb Bozen eingesetzt (*siehe **Schaubild Nr. 10***).

Die finanzielle Seite, d.h. von der Anerkennung des Anrechts auf die Leistungen bis zu ihrer effektiven Auszahlung, wird vom Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden verwaltet.

Diese Dezentralisierung der Feststellung, ob eine Invalidität vorliegt und gegebenenfalls welchen Grades, wurde mit L.G. vom 11.08.1998, Nr. 9 ab 1. Jänner 1999, eingeführt.

3.1.2. RÜCKBLICK ZEITRAUM 2001 - 2007

Anhand des **Schaubildes Nr. 10** wird die vom Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden geleistete Arbeit in den Jahren 2001 – 2007 veranschaulicht.

3.2. ARBEITSABLÄUFE UND DAUER DER BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

Das Amt für Zivilinvaliden erhält von den **Sanitätsbetrieben**, welche für die Untersuchungen durch die Ärztekommision verantwortlich sind, die Gesuche zur Feststellung der Zivilinvalidität, der Zivilblindheit oder der Gehörlosigkeit.

Der Zeitraum zwischen den Ansuchen und den Ermittlungen der Ärztekommision beträgt durchschnittlich 40 bis 60 Tage. Dieses Amt leitet dann die Befunde der ärztlichen Untersuchungen zusammen mit den Ansuchen und den Bescheinigungen an das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden binnen 1 bis 2 Wochen weiter.

Auch die Befunde der Revisionsuntersuchungen werden an das Amt weitergeleitet, um eventuelle Auszahlungen einzustellen, sollte dazu keine Berechtigung mehr bestehen.

Das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden sortiert die Akten, gibt die Daten in das EDV System ein, teilt die Eröffnung des Verfahrens mit und und fordert wenn nötig weitere Unterlagen an.

Am 31.12.2007 waren 621 Anträge in Bearbeitung (bei 399 davon wartete man auf die Vervollständigung der Unterlagen zwecks Auszahlung an Erben), im Vergleich dazu waren es 589 im Jahr 2006 (siehe **Schaubild Nr.11**).

Außerdem bereitet das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden die Sitzungen der wirtschaftlichen Kommission vor, deren Funktion es ist, bindende Gutachten zur Gewährung der Leistungen an die jeweilige Person auch mittels Kreuzkontrollen abzugeben.

Zwischen Befundseingang und der abschließenden Mitteilung, welche auf die Maßnahme zur Gewährung oder Ablehnung folgt, beträgt der Zeitraum durchschnittlich 3 – 4 Monate.

Die Zeit vom Ansuchen bis zur effektiven Auszahlung beträgt somit im Durchschnitt insgesamt 6 bis 7 Monate.

3.3. AUSGESTELLTE POSTANWEISUNGEN, BANKGUTSCHRIFTEN UND RÜCKBUCHUNGEN

Derzeit werden, je nach Anfrage der einzelnen Person, zwei Systeme bei der Auszahlung der Leistungen an die Begünstigten angewandt:

- a) mittels Postanweisung c/o Postamt der Provinz Bozen, oder
- b) mittels Gutschrift auf ein Bank – oder Postkonto.

Insgesamt wurden zwischen Postanweisungen und Bankgutschriften 139.815 Auszahlungen vorgenommen, gegenüber 134.249 im Jahr 2006. Dies entspricht einem Mehrwert von 4,14%.

Die Auszahlungen sind mittels Ausstellung von 39.666 Postanweisungen erfolgt. Was die Bankgutschriften betrifft, so kann man nachvollziehen, dass 100.149 Gutschriften auf ein Bankkonto, welches direkt auf den Namen des Leistungsempfängers lauten muss, erfolgt sind.

Dieses zweite Auszahlungssystem wurde bereits im Januar 1993 eingerichtet. Der Staat hat diese Möglichkeit der Auszahlung erst seit dem Jahre 1996 angewandt.

Als teilweise Ergänzung und Vertiefung des Punktes 2.3, bezüglich Rückbuchungen sei hier nochmals kurz auf einige Details eingegangen: Im Jahre 2007 wurden gutgeschrieben:

a. mittels Post: auf eine Auszahlungssumme von über 22.238.381,30 Euro gab es Wiedergutschriften auf unser Postkonto zu einem Gesamtbetrag von 500.063,95 Euro.

b. mittels Bank: auf eine Auszahlungssumme von 54.052.672,40 Euro kam es zu Wiedergutschriften von 413.995,48 Euro.

Der höhere Betrag von Wiedergutschriften auf das Postkonto im Vergleich zu den Gutschriftenbetrag auf das Bankkonto ist auf folgende Tatsache zurückzuführen: die Banken schreiben auf das Kontokorrent der Provinz nur jene Auszahlungen wieder gut, die an inzwischen verstorbene Personen ergangen sind oder an Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Auszahlung nicht mehr gegeben sind; die Post hingegen schreibt auch die Anweisungen jener Personen wieder gut, die nicht termingerecht eine Vollmacht zur Behebung erteilt haben.

Gleichzeitig mit der Rechnungslegung über diese Bewegungen hat das Amt regelmäßig ermittelt, aus welchen Gründen die Inhaber der Leistungen die einzelnen Beträge nicht einkassiert haben, damit festgestellt werden kann, ob die finanzielle Unterstützung erneut ausgezahlt werden muss oder ob die Leistungen aufgrund des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden müssen.

Um eine Kontrolle über jene Leistungen zu haben, die wegen des Todesfalls des Inhabers nicht einkassiert wurden, werden enge Kontakte mit den Gemeindeämtern gepflegt. Diesem Prinzip liegt die Tatsache zugrunde, dass mit dem Tode eines Invaliden auch die Bevollmächtigung zur Behebung der Leistungen erlischt (siehe **Schaubild Nr. 12**).

3.4. SITZUNGEN DER VERWALTUNGSKOMMISSION

Die Verwaltungskommission hat die Aufgabe, bindende Gutachten über die Gewährung der Leistungen abzugeben und somit über Zeitpunkt und Art der Leistungen zu entscheiden.

Dieser Kommission gehören folgende Personen an:

- der Direktor oder ein Beamter der zuständigen Abteilung der Landesverwaltung;
- ein Mitglied, das vom jeweiligen Interessensverband namhaft gemacht wird;
- ein auf dem Gebiet der Sozialfürsorge erfahrener Landesbeamter.
— Schriftführer ist ein Beamter des Landesdienstes; seine Aufgabe ist es, die Entscheidungen dem Antragsteller und – zur Kenntnis - dem Interessensverband mitzuteilen.

Es sind drei Kommissionen vorgesehen, je nachdem, ob sich die Kommission mit Anträgen von Invaliden, Blinden oder Gehörlosen auseinandersetzt.

Im Jahr 2007 wurden 23 Sitzungen der Verwaltungskommission abgehalten:

12 davon für Zivilinvaliden
6 für Zivilblinde
5 für Gehörlose.

Im Jahr 2007 sind durchschnittlich pro Sitzung:

in der Zivilinvalidenkommission 262,00 Fälle,
in der Kommission für Zivilblinde 14,50 Fälle und
in der Kommission für Gehörlose 4,00 Fälle

behandelt worden.

Die Entscheidung über eine so große Anzahl von Anträgen wurde durch die genaue Vorbereitung und Organisation der Sitzungen ermöglicht

3.5. REKURSE

Im Laufe des Jahres 2007 sind 6 Verwaltungsrekurse in Anspruch genommen worden, davon sind 5 negativ und 1 positiv ausgefallen und eine Genehmigung auf Grund eines Gerichtsurteil.

Die bemerkenswert geringe Anzahl an Rekursen (gegenüber 3.477 Entscheidungen der Verwaltungskommission mit den entsprechenden Verfügungen) spricht zweifelsohne für die effiziente Arbeit des Amtes, welche die einzelnen Schritte bis hin zum Abschluss des Verwaltungsverfahren minuziös begleitet.

3.6. AUSZAHLUNGEN AN ERBEN

Im Jahre 2007 kam es bei 1.631 verstorbenen Leistungsempfängern zu 435 Zahlungen an Erben. Im Jahre 2006 waren es bei 1.540 Verstorbenen 451 genehmigte Erbanträge (siehe **Schaubild Nr. 13**).

Die Verwaltungsverfahren in diesem Bereich sind besonders komplex und arbeitsaufwendig: sie bestehen in der Feststellung der Erbensprüche seitens der Antragsteller. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten die fälligen und nicht behobenen Raten den Erben ausgezahlt werden.

Erbansprüche werden teilweise auch für finanzielle Leistungen, die nur für wenige Tage oder auch für Anteile am „Dreizehnten“ der Leistung gestellt, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie nicht vom Inhaber selbst vor seinem Ableben behoben wurden.

Die Bearbeitungszeiten für Erbensprüche sind unterschiedlich und hängen vor allem von der Vollständigkeit und Richtigkeit der dafür nötigen, zahlreichen Unterlagen ab: sind diese vollständig, erfolgt die Zahlung im darauf folgenden Monat.

3.7. NEUERUNGEN

3.7.1 Neue Berechnung des Einkommens aus Arbeit der Teilinvaliden

Durch das Landesgesetz vom 18. Oktober 2006, Nr. 11 wurde eine wichtige Änderung in der Berechnung des Einkommens der Teilinvaliden eingeführt.

Das Einkommen aus Arbeit der Teilinvaliden wird in Bezug auf die Einkommensgrenze um 50% reduziert.

Diese Regelung gehört zum Maßnahmenkatalog gegen Armut und hat als Ziel den Teilinvaliden die Möglichkeit zu bieten eine Arbeit auszuüben und weiterhin die Rente beziehen zu können.

Im Jahr 2007 gab es 45 neue Teilinvaliden die von der neuen Regelung profitieren konnten.

3.7.2 INFO SMS – Neue Informationsschiene für hörbehinderte und gehörlose Menschen mittels SMS.

Das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden stellt seit April 2006 eine neue Informationsschiene zur Verfügung, die es hörbehinderten und gehörlosen Menschen ermöglicht, telefonisch – mittels SMS - mit dem Amt in Kontakt zu treten.

Das System ist einfach. Die Person sendet ein SMS mit der Anfrage: auf dieses kann unmittelbar über unseren PC geantwortet werden.



Unsere Handy Nummer lautet: 334 6802314.

Das Ziel ist Menschen mit Hörschädigung eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit unserem Amt zu ermöglichen. Hörgeschädigte Menschen können so ohne Hilfe von Dritten mit uns in Kontakt treten.

Weiteres Ziel ist, andere Dienste zu sensibilisieren und ihnen eine konkrete und einfache Möglichkeit aufzuzeigen, wie mit einem einfachen technischen Hilfsmittel Menschen mit einer Hörschädigung der Zugang zu Informationen garantiert werden kann.

4. KONTROLLEN

4.1. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VERWALTUNGEN

Die Kontrollen dienen dazu, sicherzustellen, dass die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch der seinerzeit gewährten Leistungen noch gegeben sind.

Derzeit kann dieses Amt sich folgender EDV-Verbindungen bedienen:

- Archiv des Landesgesundheitsdienstes, aus dem Informationen über die Versicherungszeiten eingeholt werden, die durch verschiedene Arbeitgeber für eventuelle Leistungsempfänger abgedeckt wurden.
- NISF-Archive: diese Kontrollstelle stellt für das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden eine optimale Informationsquelle zur Durchführung der Kontrollen dar, da es alle Rentenzahlungen der verschiedenen Körperschaften zusammenfasst. Es enthält auch die Daten des INAIL, der Landesdirektion des Schatzamtes, der Präfekturen usw.
- Mit dem Institut INAIL bestehen regelmäßige telefonische und briefliche Kontakte, um in Zweifelsfällen zu überprüfen, ob die Feststellungen der Ärztekommision auch Behinderungen, die aus Arbeitsunfällen herrühren und vom INAIL vergütet werden, enthalten.
- Das Arbeitsamt übermittelt regelmäßig erfolgte Pflichteinstellung von Invaliden gemäß Gesetz Nr. 68/99 von geschützten Kategorien bei öffentlichen und privaten Unternehmen sowie die Meldungen über einzelne Invaliden nach erfolgter Arbeitsvermittlung.

4.2. IM JAHRE 2007 DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN

Im Jahre 2007 wurden die Voraussetzungen, welche Anrecht auf die einzelnen finanziellen Leistungen darstellen, wie folgt überprüft:

- FÄLLIGKEITSREGISTER: es ermöglicht, Kontrollen über einzelne Leistungsempfänger geordnet vorzunehmen, und zwar mittels Speicherung der Namen der Person in einem bestimmten Zeitraum (Monat) oder jenen Monaten des Jahres, welche man für die Kontrolle am zweckmäßigsten erachtet.
- JÄHRLICHES RUNDSCHREIBEN: an alle Rentenbezieher (4.140 Empfänger) Jedes Jahr wird den Beziehern von Invalidenrenten ein Rundschreiben zugesandt, mit welchem auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere auf die Einkommensgrenze, aufmerksam gemacht wird.
Oft gehen, aufgrund dieses Rundschreibens, bei diesem Amt viele Mitteilungen ein, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen werden somit die Leistungen widerrufen, ohne dass eine Rückerstattung verlangt wird.
- NISF – KONTROLLEN: Überprüfung der Teilinvaliden, welche um Gewährung der finanziellen Leistungen angesucht haben, werden über die Rentenarchive des NISF einer zusätzlichen Kontrolle unterzogen.
Im Jahr 2007 wurden 488 Positionen überprüft.

5. VERGLEICH MIT DER SITUATION DER PROVINZ TRIENT UND DER REGION VALLE D'AOSTA

Es wird vorausgeschickt, dass ein Vergleich mit der Situation auf nationaler Ebene nicht möglich ist, da die Daten für das Jahr 2007 noch nicht veröffentlicht wurden. Es wird somit nur ein Vergleich mit der Provinz Trient und der Region Valle d'Aosta gezogen.

Der Vergleich wurde in folgenden Bereichen angestellt:

- a) Anzahl der Leistungsempfänger auf 1.000 Bewohner
- b) Ausgaben pro Einwohner
- c) Ausgaben pro Leistungsempfänger

a) Leistungsempfänger (auf 1.000 Einwohner)

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass 24,2‰ Leistungsempfängern in der Provinz Bozen, 30,00‰ Begünstigte in der Provinz Trient, und 31,00‰ in der Region Valle d'Aosta entsprechen (siehe **Schaubild Nr. 14 ff**, am Ende des Kapitels).

b) Durchschnittliche Ausgaben pro Einwohner

Wenn man die Ausgaben pro Einwohner in den Provinzen vergleicht, zeigt sich, dass in der Provinz Bozen im Jahre 2007 für Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose 154,46 Euro ausgegeben wurden. Im Jahre 2006 waren es 148,31 Euro. Die Ausgaben für dieselben Leistungen in der Provinz Trient betragen 190,69 Euro und in der Region Valle d'Aosta 181,00 Euro.

c) Die durchschnittliche Brutto-Ausgabe pro Leistungsempfänger im Jahr 2007

- Provinz Bozen 6.383,65 Euro (6.317,93 Euro = Jahr 2006)
- Provinz Trient 6.360,73 Euro (6.299 Euro = Jahr 2006)
- Region Valle d'Aosta 5.858,09 Euro (6.225,56 Euro = Jahr 2006).

Aus diesem Vergleich kann abgeleitet werden, dass die Ausgaben pro Leistungsempfänger in der Provinz Bozen niedriger als in der Provinz Trient waren. Auch die Ausgaben pro Einwohner waren in der Provinz Bozen niedriger als in der Provinz Trient und in der Region Valle d'Aosta (*siehe Schaubild und Tabelle über Vergleich der Daten mit der Provinz Trient und der Region Valle d'Aosta, beide am Ende des Kapitels*).

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach diesen Ausführungen kann festgestellt werden, dass der Bereich Zivilinvaliden nahezu optimal verwaltet wird:

Auf eine Gesamtzahl von 11.951 Leistungsempfänger kommt eine Gesamtnettoausgabe von 75.376.994,27 Euro; dies bedeutet eine durchschnittliche Ausgabe pro Leistungsempfänger von 6.307,17 Euro.

Zu erwähnen ist, dass die angegebenen Daten ein wahrheitsgetreues Bild des Bereiches geben, da es dank der kurzen Bearbeitungszeiten (4 bis 5 Monate zwischen Gesuch und Entscheidung) keine Rückstände gibt.

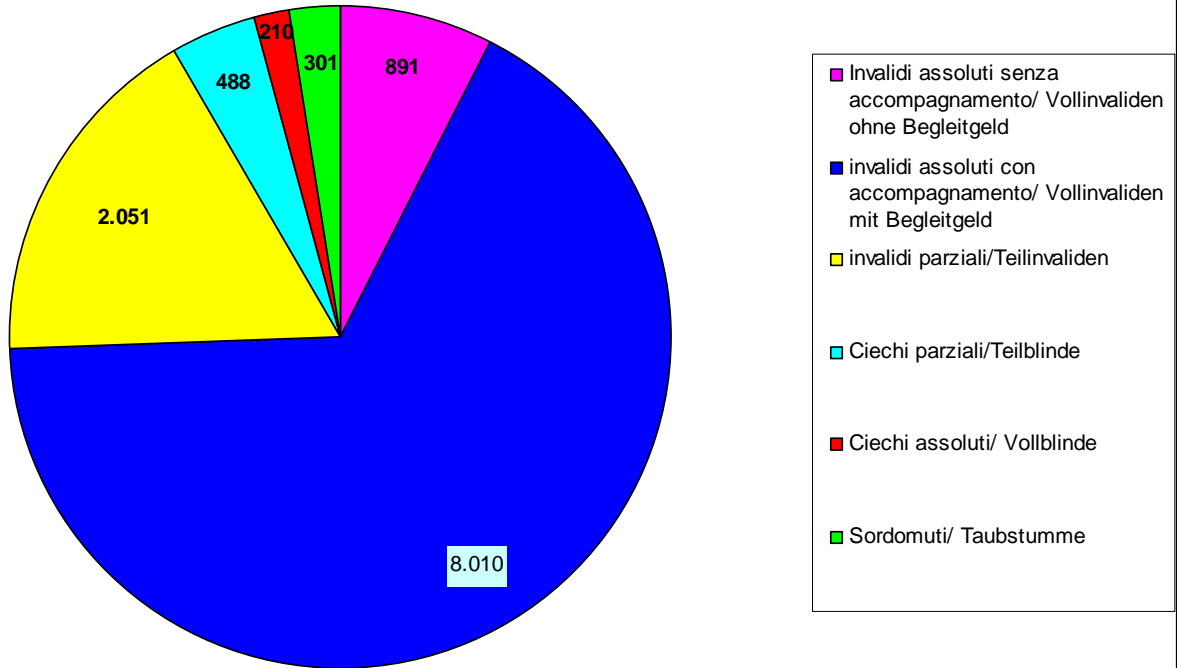
Besonderer Bedeutung wird den Kontrollen, sei es über die gesundheitlichen wie auch über die gesetzlichen Voraussetzungen, beigemessen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Zuwendungen an Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose korrekt und transparent verwaltet werden und nur jenen zugute kommen, welche tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen; daraus folgt, dass in Südtirol die Problematik der so genannten "falschen Invaliden" kaum existiert.

Auffällig ist, dass es im Jahre 2007 zu einer Zunahme in allen Kategorien der Begleitzulagen gekommen ist. So lässt sich bei den Invaliden unter 65 Jahren ein Plus von 1,61%, bei den über-65-jährigen ein Plus von 7,09% und bei den minderjährigen Invaliden ein Plus von 1,04% verzeichnen.

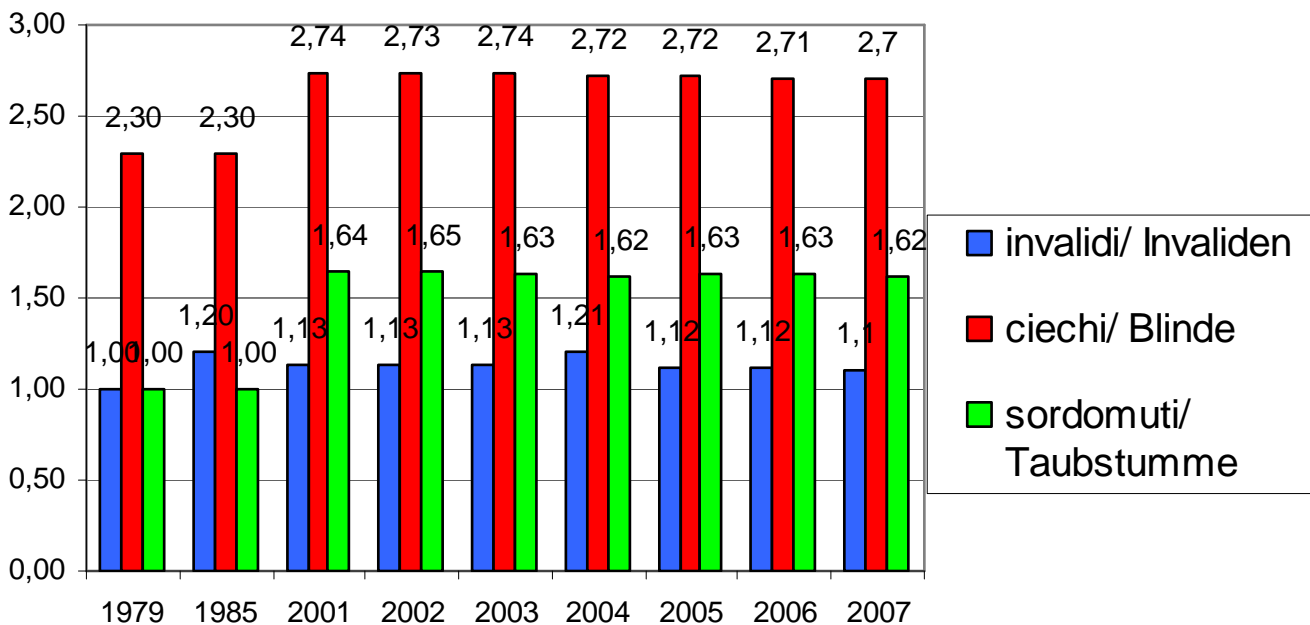
Die beiden erstgenannten Daten sind dem bereits zitierten Prinzip der Tendenz der demographischen Entwicklung der Bevölkerung zuzuordnen.

Unsere Verwaltung ist bestrebt den Bedürfnissen und Sorgen Betroffener Rechnung zu tragen, indem man den erreichten Leistungsstandard weiterführt und zugleich die Gesamtausgabe in diesem Bereich in angemessenen Grenzen zu halten versucht.

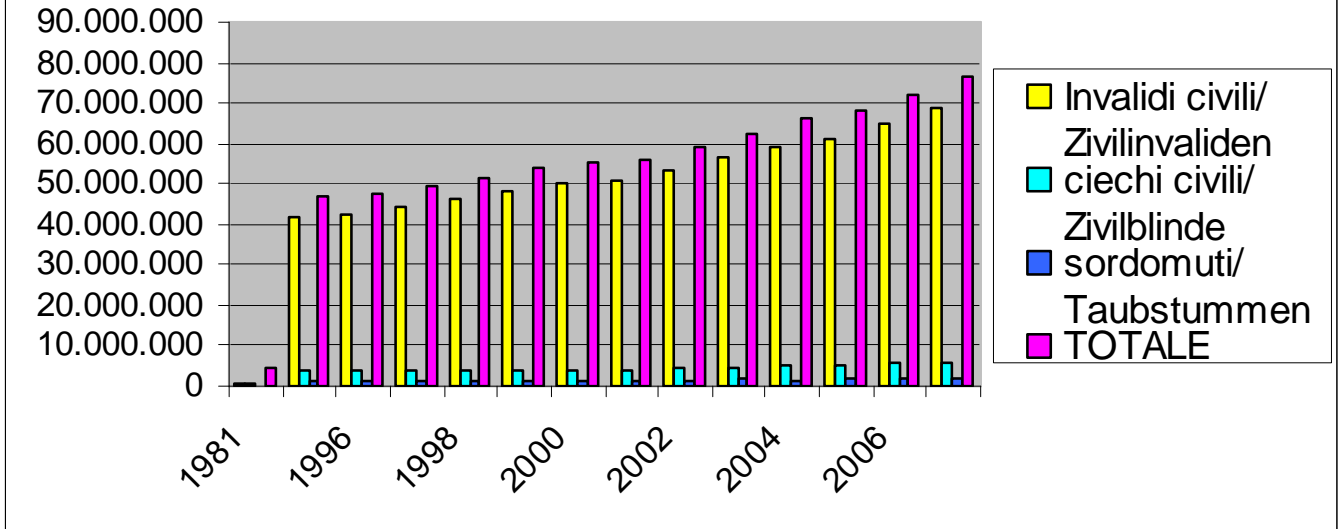
1 Assistiti per categoria di minorazione al 31.12.2007 Betreute je Kategorie der Behinderung am 31.12.2007



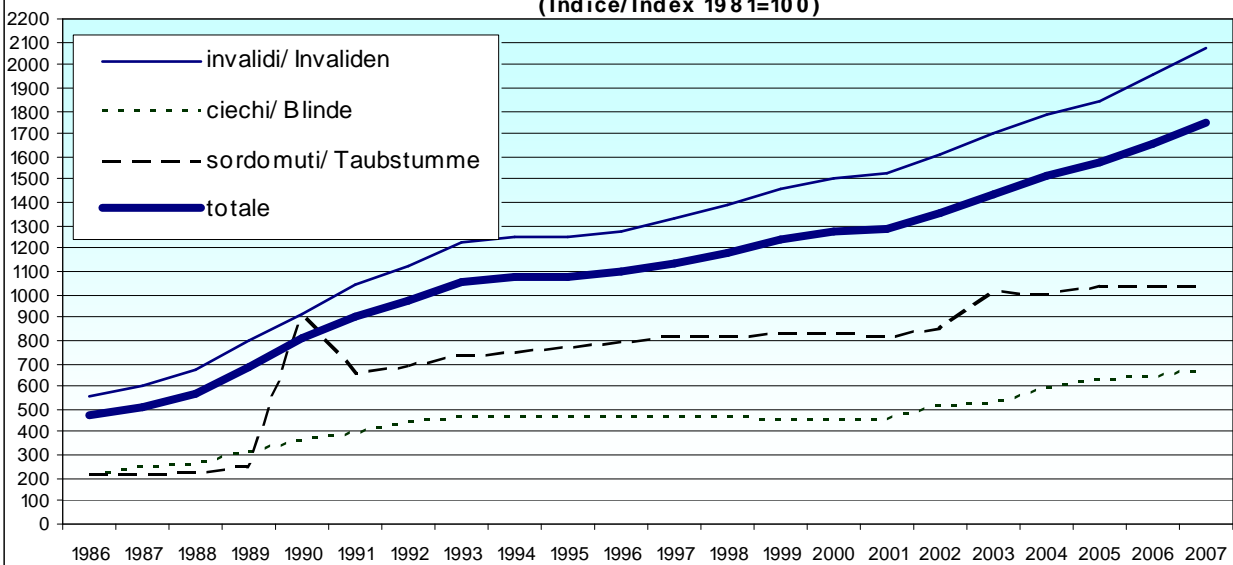
2 Prestazioni per assistito per categoria - Leistungen je Betreuten nach Kategorien

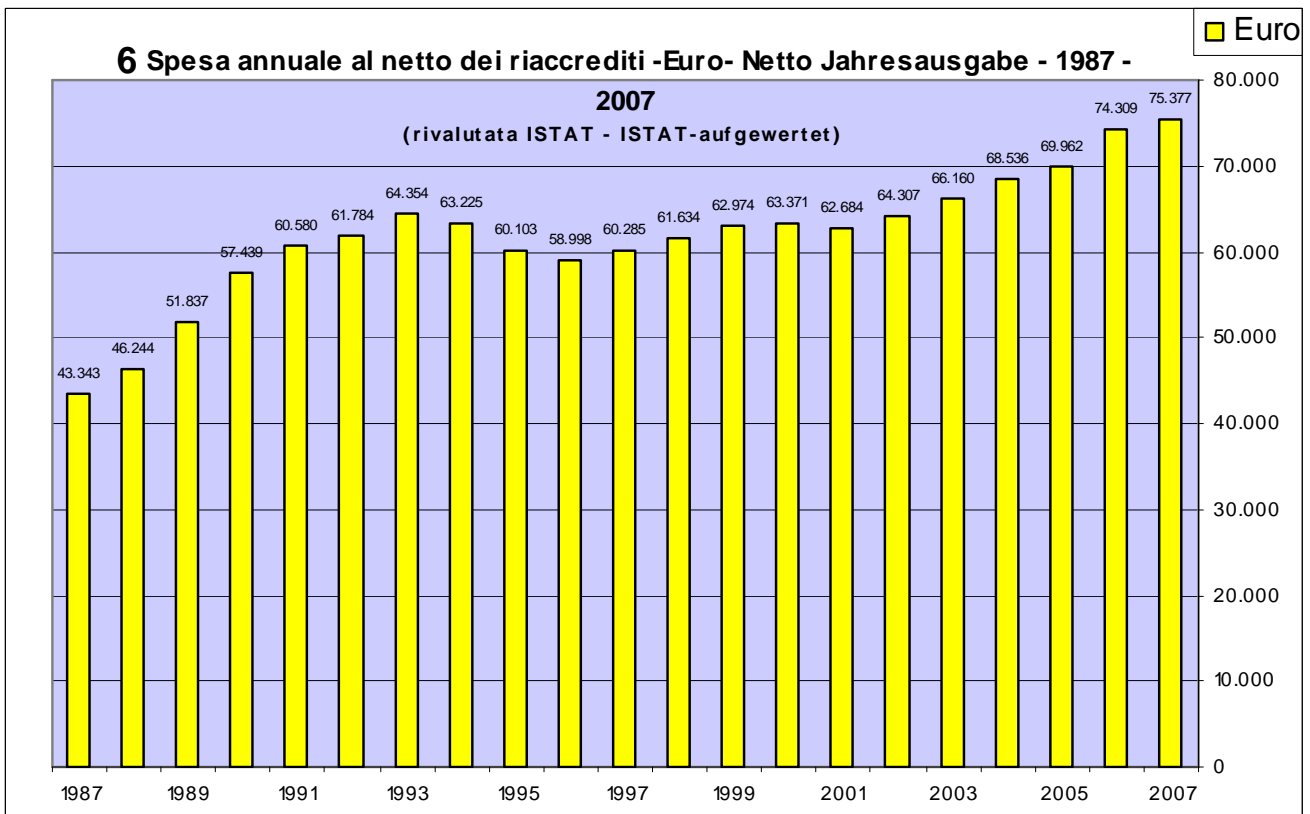
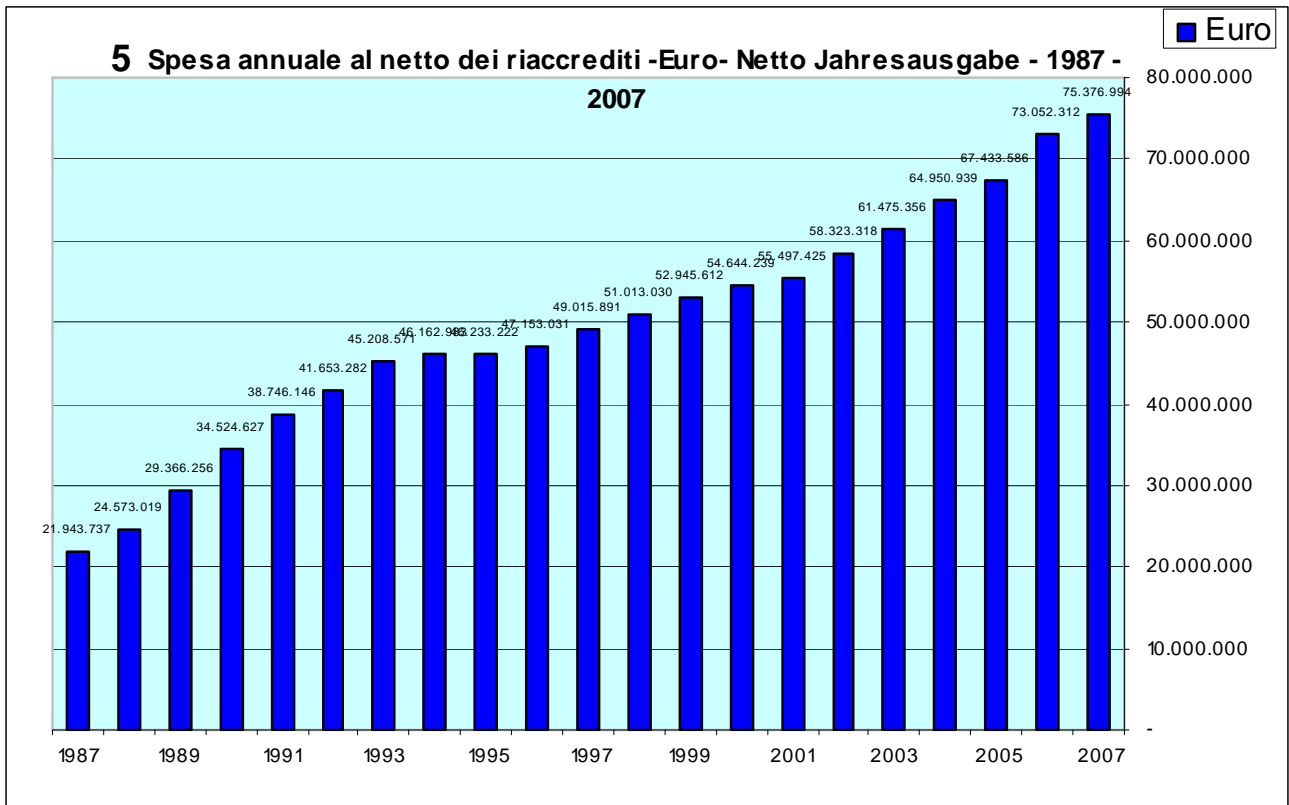


3 - Pagamenti ordinati p.categoria
Veranlasste Zahlungen je Kategorie
1981 & 1995-2007

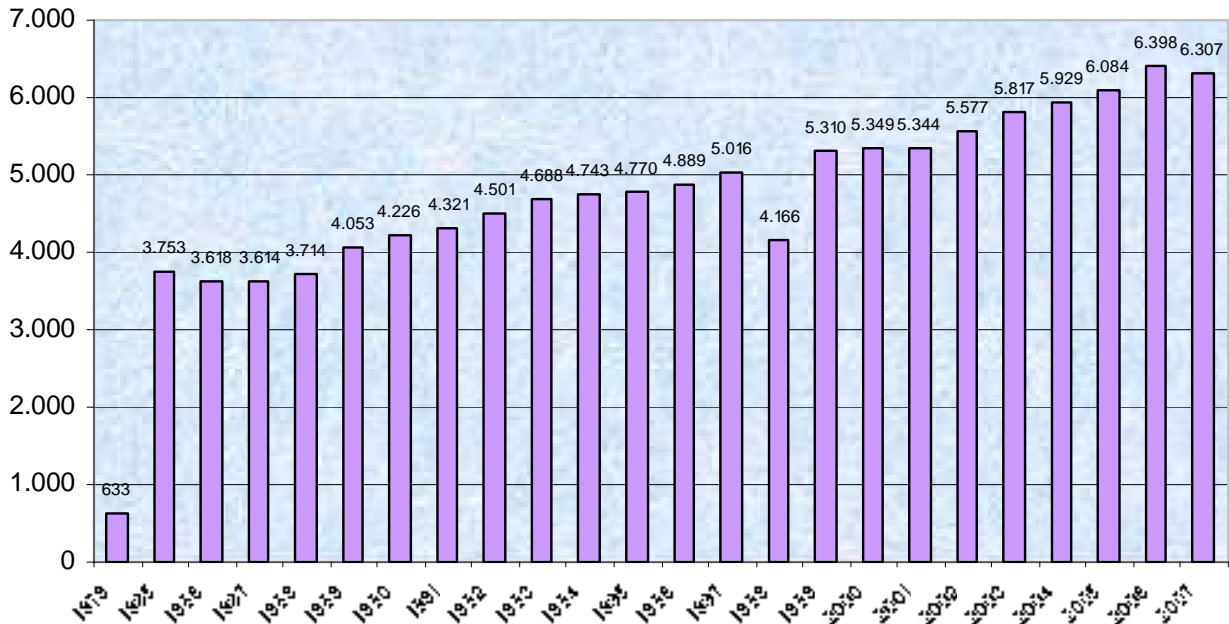


4 Incremento pagamenti ordinati per categoria - 1986- 2007 Zunahme der
veranlassten Zahlungen je Kategorie 1986 - 2007
(Indice/Index 1981=100)

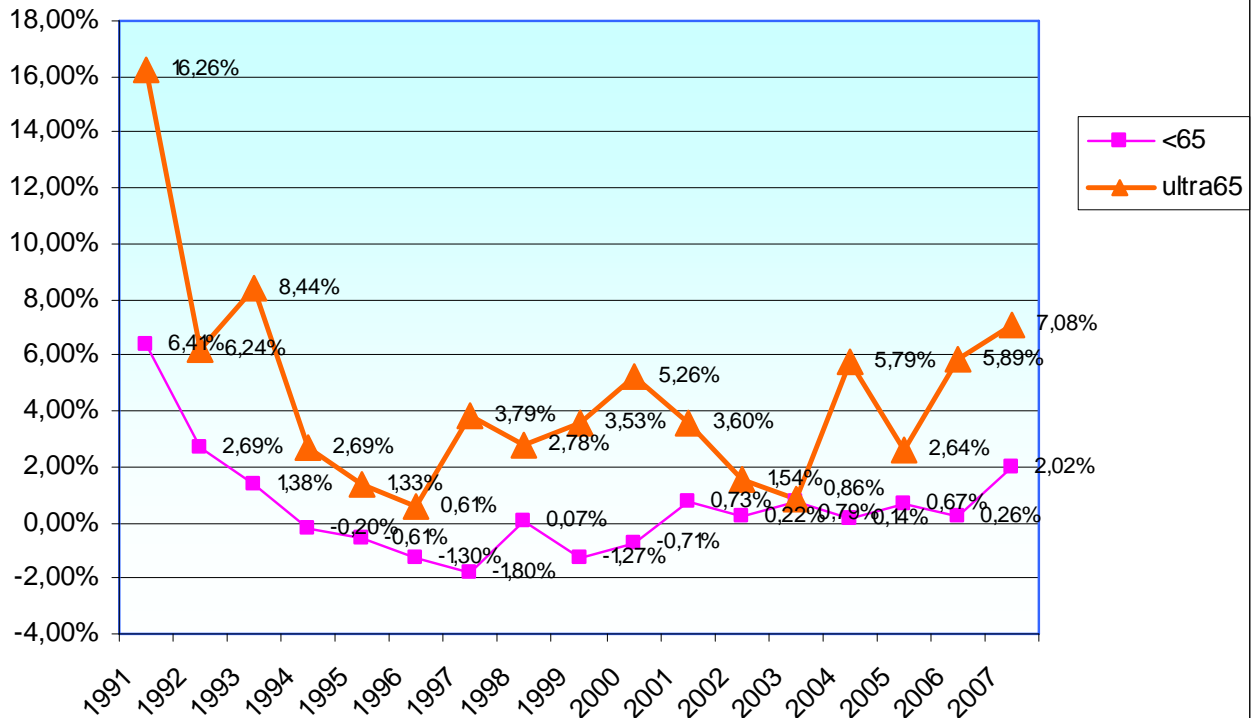




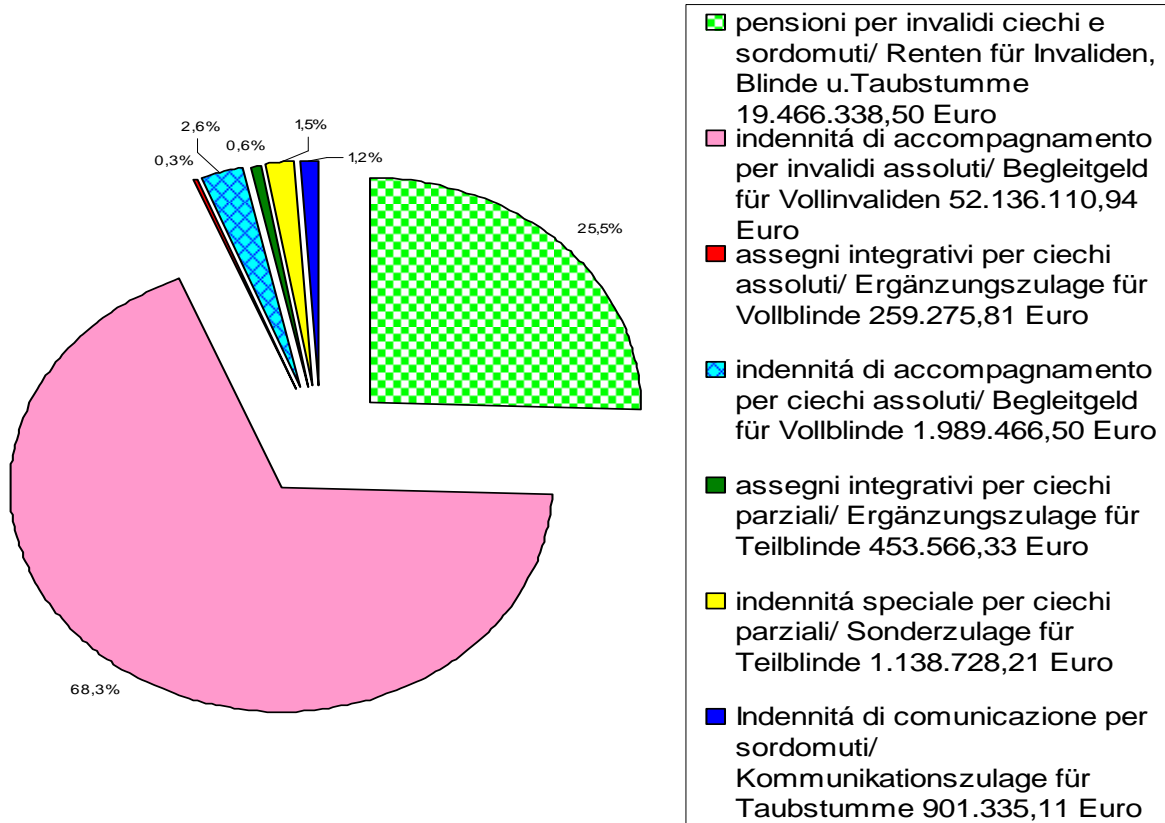
7 Spesa annuale netta per assistito - Jahresnettoausgabe je Betreute
Anno/Jahr 1979 e 1985 - 2007



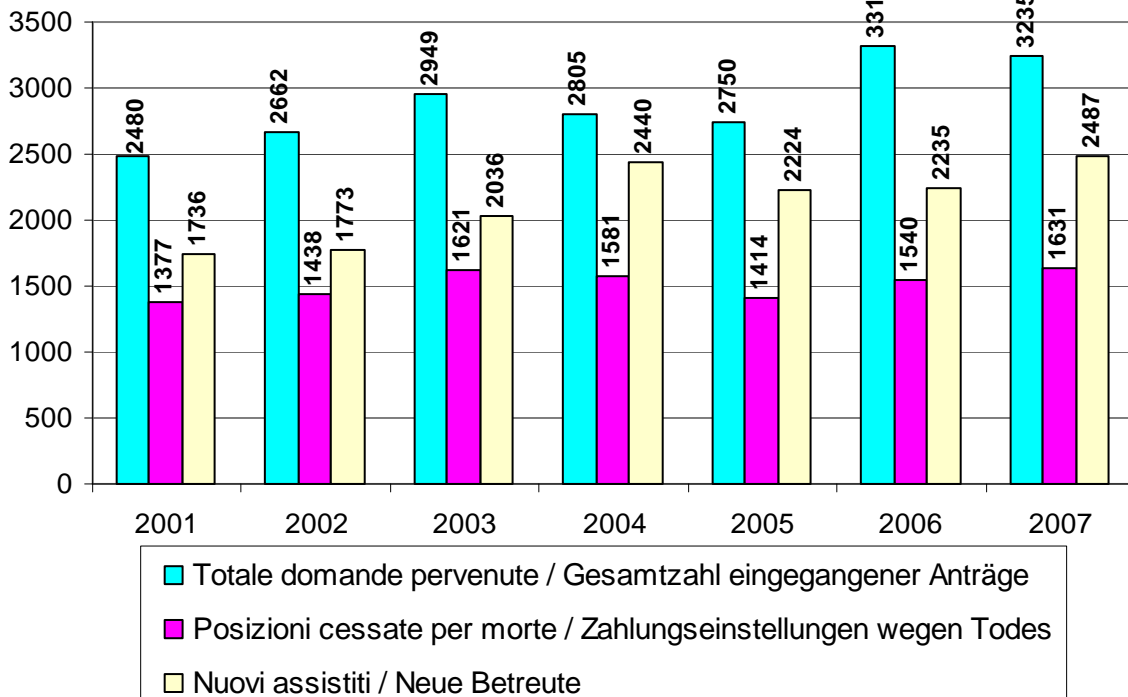
8 Numero degli utenti (variazione in percentuale)
Anzahl der Leistungsempfänger (Änderung in Prozent)



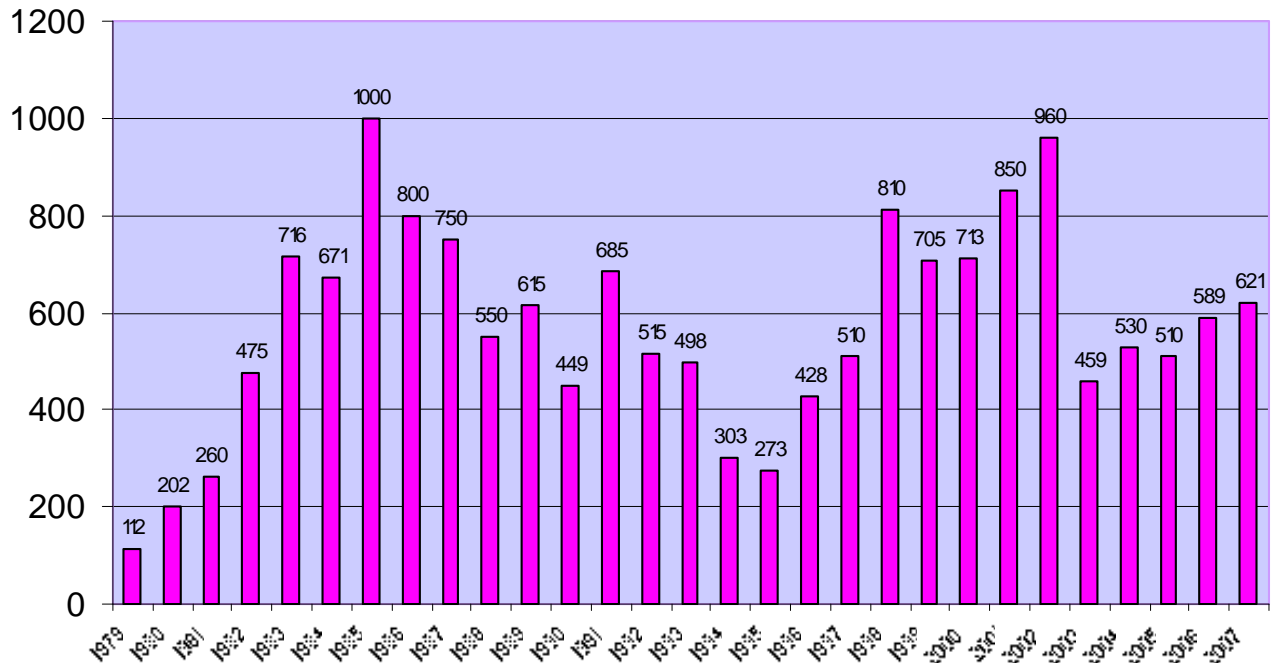
9 Spesa per tipologia di prestazione al 31.12.2007
Ausgabe pro Leistungsart am 31.12.2007



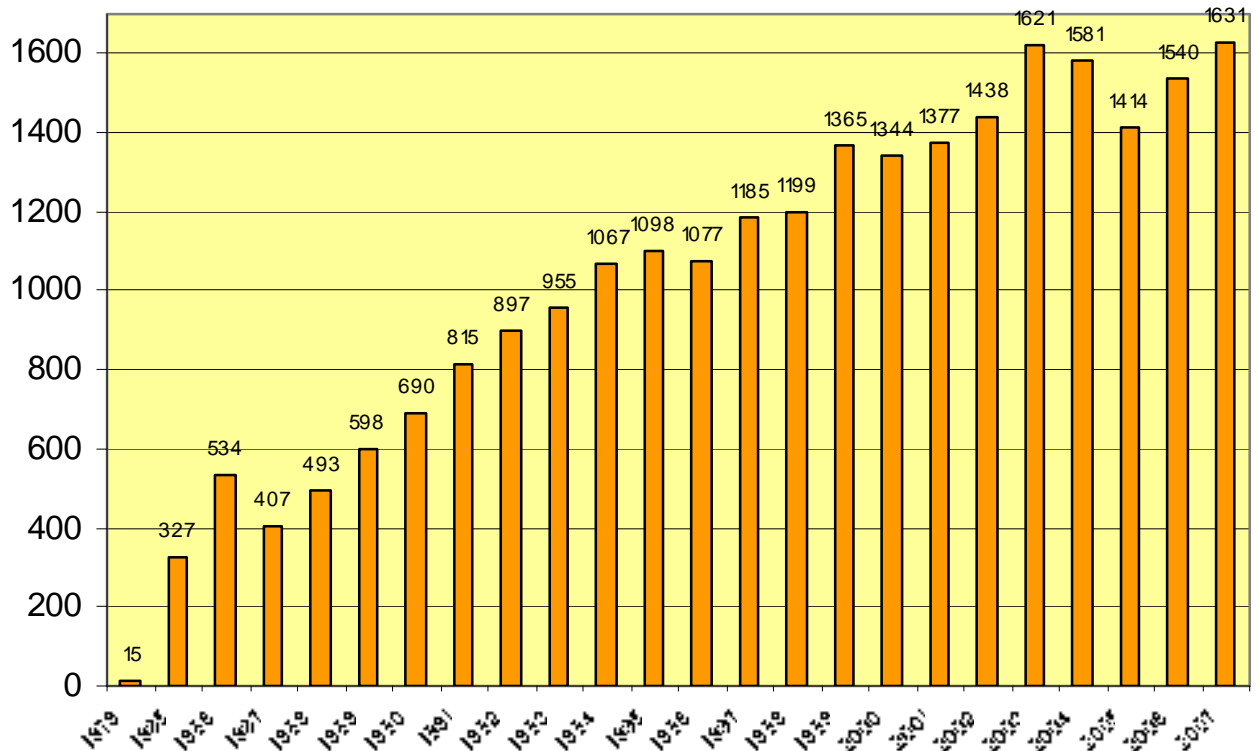
10 Attività svolte negli anni dal 2001 al 2007 -
Ausgeübte Tätigkeiten in den Jahren 2001 - 2007

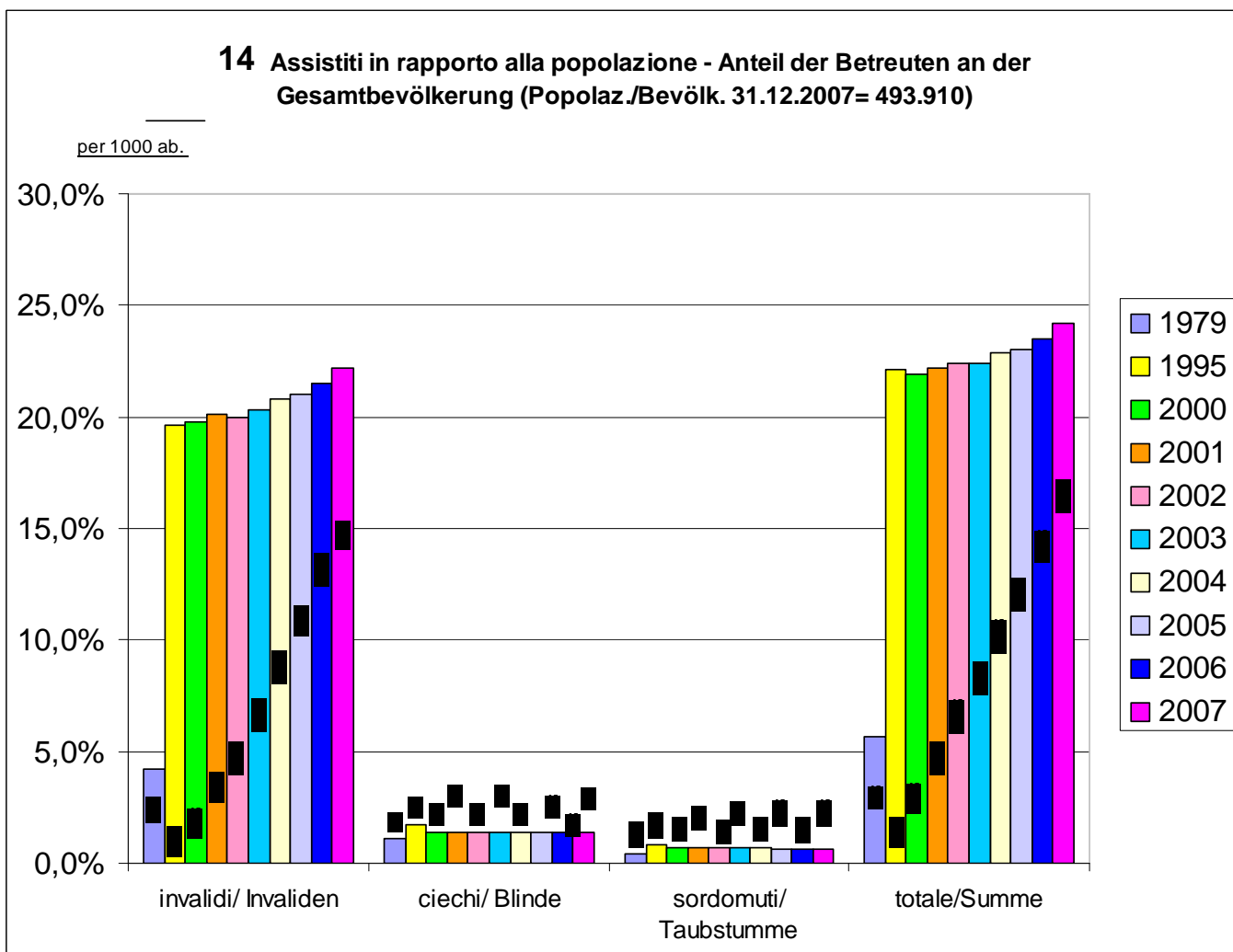
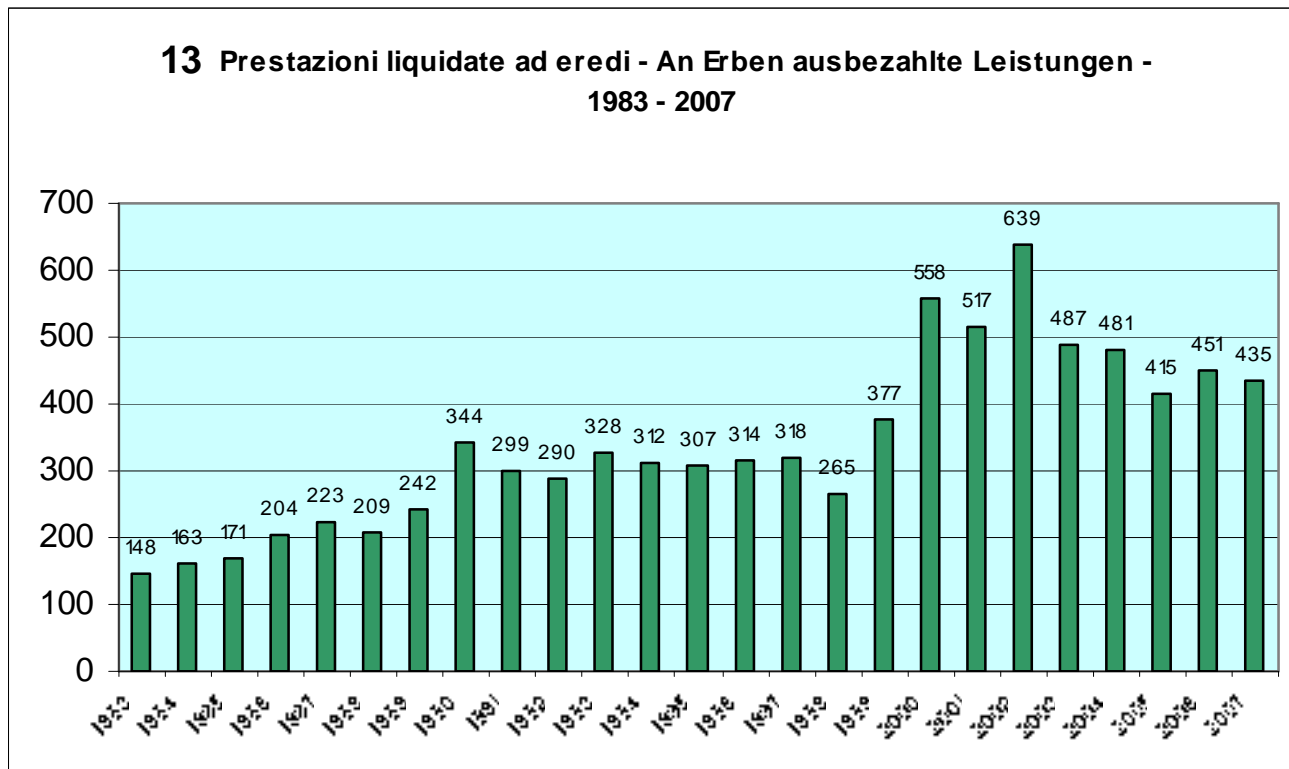


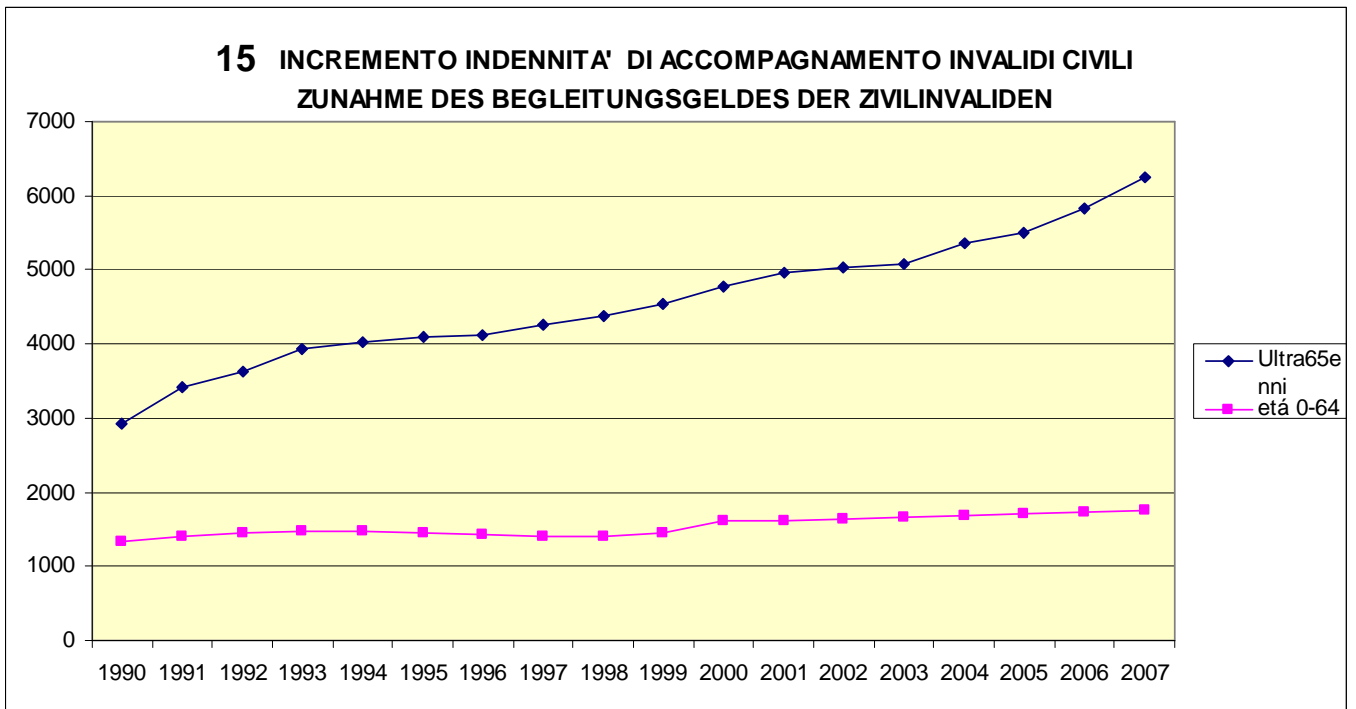
**11 Pratiche in istruttoria al 31.12 di ogni anno -
Akten in Bearbeitung am 31.12. eines jeden Jahres**



**12 Pratiche cessate per morte - 1979-2007
Wegen Todes eingestellte Auszahlungen - 1979-2007**







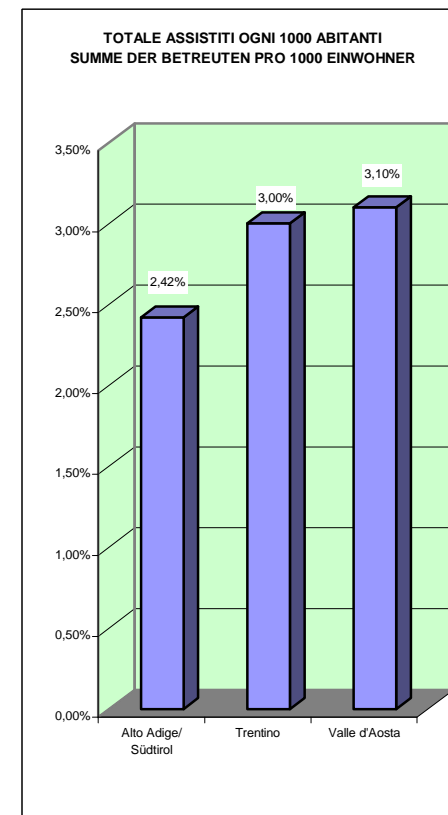
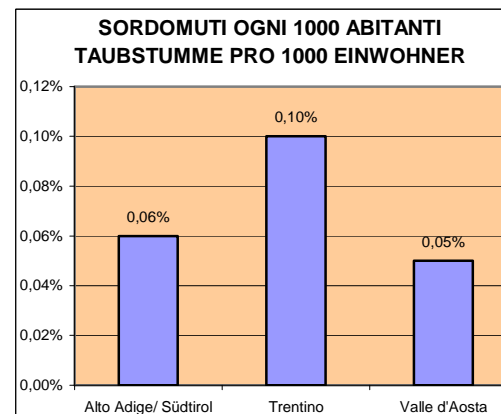
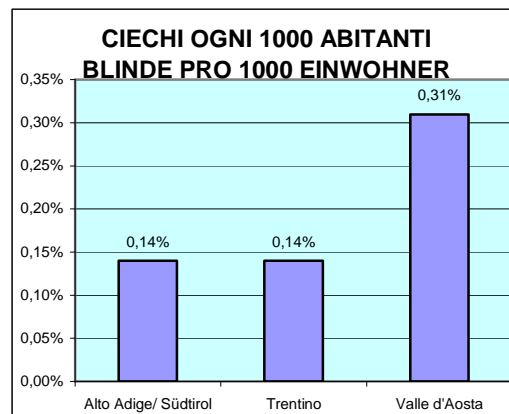
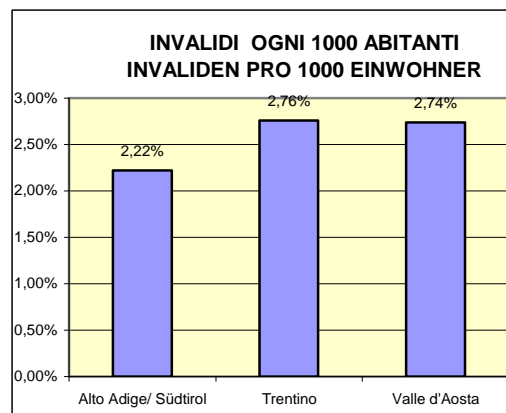
**CONFRONTO DEI DATI E DELLA PERCENTUALE SUGLI ASSISTITI
CON LA PROVINCIA DI TRENTO E LA VALLE D'AOSTA**

Riferimenti: Popolazione nell'anno 2007 - Assistiti al 31.12.2007

**VERGLEICH DER DATEN UND VOM PROZENTSATZ DER BETREUTEN
MIT DER PROVINZ TRIENT UND MIT DER REGION AOSTATAL**

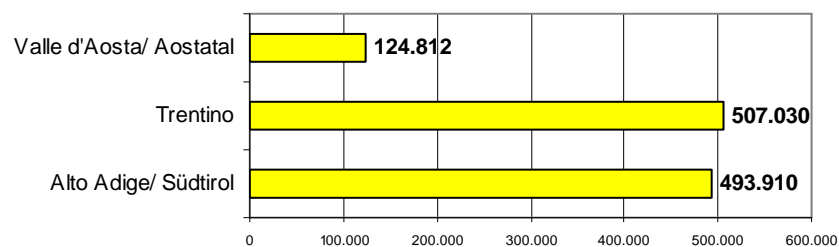
Bezüge: Bevölkerung im Jahr 2007 - Betreute am 31.12.2007

Regione/Region	Bevölkerung Popolazione	INVALIDI/INVALIDEN		CIECHI / BLINDE		SORDOMUTI/TAUBS.		TOTALE/GESAMTS.	
		Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%
Alto Adige/ Südtirol	493.910	10.952	2,22%	698	0,14%	301	0,06%	11.951	2,42%
Trentino	507.030	13.987	2,76%	725	0,14%	488	0,10%	15.200	3,00%
Valle d'Aosta	124.812	3.415	2,74%	382	0,31%	66	0,05%	3.863	3,10%

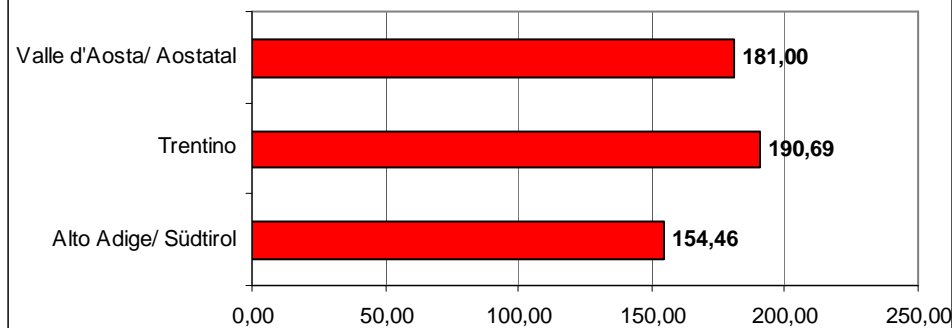


Tab-01 confronto con dati BZ,TN,Aosta

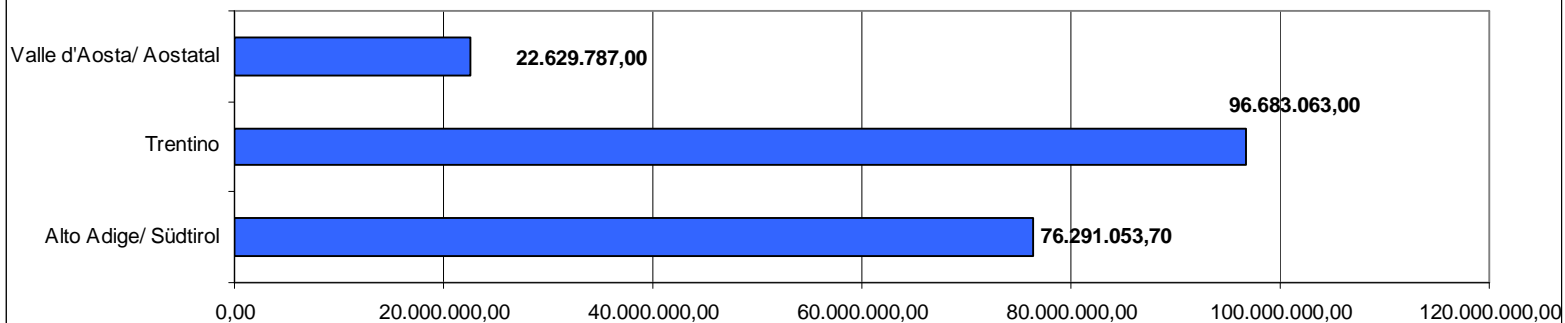
confronto della popolazione fra le province di Trento, Aosta e Bolzano
Vergleich der Bevölkerung der Provinzen Trient, Aosta und Bozen



confronto della spesa per abitante fra le province Trento, Aosta e Bolzano
Vergleich der Ausgabe pro Einwohner der Provinzen Trient, Aosta und Bozen



confronto della spesa totale lorda in Euro fra le province Trento, Aosta e Bolzano
Vergleich der Bruttoausgabe in Euro der Provinzen Trient, Aosta und Bozen



confronto della spesa per utente in Euro
Vergleich der Ausgabe in Euro pro Betreute

